

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinderschutz weiterentwickeln - Förderung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung reformieren

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert dem Landtag zu berichten,
 - a) inwieweit das "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" die Teilnehmerate an Früherkennungsuntersuchungen nachweislich verbessern konnte; insbesondere wie sich die Teilnehmeraten von 2007 bis 2012 je Früherkennungsuntersuchung (U 3 bis U 9) entwickelt hat;
 - b) ob sie eine Erfolgskontrolle nach § 7 Abs. 5 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zum "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" durchführt und ob diese Erfolgskontrolle die notwendige Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle enthält;
 - c) ob die Maßnahme "Ich geh' zur U! Und du?" die Teilnehmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen steigern konnte und sofern eine Aussage darüber nicht möglich ist, inwieweit generell der Erfolg solcher Maßnahmen messbar ist;
 - d) wie sie die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Meldungen an die Jugendämter und den tatsächlichen Zahlen über die Nichtteilnahme erklärt und bewertet;
 - e) wann und wie die Landesregierung die Vereinbarung auf Verzicht auf Aufwandsentschädigung mit der Landesärztekammer getroffen hat;
 - f) wie sie sich zum Gutachten des Thüringer Rechnungshofs zum "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" positioniert hat.
- II. Der Landtag ersucht den Rechnungshof nach § 88 Abs. 3 ThürLHO gutachterlich den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der für die Umsetzung des "Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 - a) dem Landtag das Gutachten des Thüringer Rechnungshofs zum "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" sowie die Replik der Landesregierung hierauf umgehend zur Verfügung zu stellen;

- b) die Erfolgskontrolle nach § 7 Abs. 5 ThürLHO für das "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder", sofern noch nicht geschehen, zusammen mit der notwendigen Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle durchzuführen;
- c) auf Grundlage der in Nummer III.b geforderten Erfolgskontrolle eine Überarbeitung des "Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" vorzunehmen und dem Landtag bis zum 31. August 2013 zur Beratung vorzulegen.

Begründung:

Das "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" läuft zum Ende dieses Jahres aus. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz die Ziele verfolgt, "zur gesundheitlichen Vorsorge (...) die Teilnahme [an den] Früherkennungsuntersuchungen [zu fördern] (...) sowie die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl" fortzuentwickeln. Der Gesetzgeber hat das Gesetz befristet, damit eine Erfolgskontrolle durchgeführt und notwendige Reformen umgesetzt werden können. Dabei steht für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die während der Beratung und Verabschiedung des "Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" nicht Mitglied des Thüringer Landtages waren, die Sicherung des Kindeswohls an oberster Stelle.

Zu I.:

Trotz zwei Anfragen der Abgeordneten Siegesmund und des Abgeordneten Koppe bleiben bei dem Thema "Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" weitere Fragen unbeantwortet. Aufgrund der zahlreichen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern soll die Landesregierung diese offenen Fragen klären.

Zu II.:

Bei der Umsetzung des "Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder" handelt sich um finanzwirksame Maßnahmen. An verschiedenen Stellen im Landeshaushalt (08 34) sind Haushaltsmittel hierfür veranschlagt.

Zu III.:

Der Gesetzgeber muss umfassend über den Sachverhalt informiert sein um eine fachpolitisch korrekte Entscheidung über das bis zum Jahresende auslaufende Gesetz treffen zu können.

Aufgrund der engen zeitlichen Frist bis zum Auslaufen des Gesetzes und die wahrscheinlich notwendige Anhörung im zuständigen Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit muss ein Gesetzentwurf zur Reform des Gesetzes rechtzeitig dem Parlament vorliegen.

Für die Fraktion:

Siegesmund